

### Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

03.08.2021 Nr. 49

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

#### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel	S. 649
2.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Arpsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Arpsdorf	S. 655
3.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Ehndorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ehndorf	S. 661
4.	Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek	S. 667
5.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nienborstel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Nienborstel	S. 674
6.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grauel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Grauel	S. 680
7.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Padenstedt	S. 686
8.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung für den RuheForst Aukrug-Waldhütten in der Gemeinde Meezen	S. 687
9.	Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Forums - Veranstaltungs- zentrum der Gemeinde Hohenwestedt	S. 695

#### Amtliche Bekanntmachung

## Verbandssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27.05.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel erlassen:

### § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Beldorf, Berndorf, Beringstedt, Bornholt, Embühren, Gokels, Haale, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Nienborstel, Oldenbüttel, Osterstedt, Seefeld, Steenfeld, Tackesdorf, Thaden und Todenbüttel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel". Er hat seinen Sitz in Hanerau-Hademarschen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel".

### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil an den Standorten Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu errichten und zu unterhalten.

#### § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden für je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die im Verhinderungsfall der weiteren Vertreterin oder des weiteren Vertreters tätig wird.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

### § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### § 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
- 2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt.
- 3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt,
- 4. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,

- 5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins den Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
- 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.500,00 €,
- 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 12.500,00 €.

#### § 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) Schul- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall. Nach Möglichkeit soll der Verbandsvorsteher in den Ausschuss gewählt werden.

Aufgabengebiet:

Allgemeine Finanz-, Personal- und Schulangelegenheiten

#### b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall. *Aufgabengebiet:* 

Bauangelegenheiten

#### c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall. *Aufgabengebiet:* 

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### § 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

### § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

#### § 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Finanzbuchhaltungsgeschäfte werden durch das Amt Mittelholstein wahrgenommen.

### § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### § 14 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage nach den Vorschriften des Schulgesetzes, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

#### § 15

#### Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren, hält.

### § 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

#### § 17 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 14 und 18 dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

### § 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

#### § 19

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Für den Fall einer späteren finanziellen Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel werden die im Zeitpunkt der Vertragsauflösung bestehenden Vermögensanteile nach der für das Auflösungsjahr nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Auflösungsjahr auf die verbandsangehörigen Gemeinden verteilt.

### § 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

### § 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.05.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.07.2021 erteilt.

Hanerau-Hademarschen, 27.07.2021

gez. (L.S.)

Otto Harders (Verbandsvorsteher)

#### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Arpsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Arpsdorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Arpsdorf vom 22.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Arpsdorf – im Weiteren als "Feuerwehr" bezeichnet ist verpflichtet:

- 1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
- 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
- 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
- 4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
- 5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
- 6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei
  - 1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  - 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
  - 3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Arpsdorf.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### § 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
  - 1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
    - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
    - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
    - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
    - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
  - 2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  - 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
  - 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
  - 5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

#### § 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n	25,00 Euro je Stunde
2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n	13,00 Euro je Stunde

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

1.	Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	85,00 Euro je Stunde
۷.	rragkranspruzemanizeug (15F)	65,00 Euro je Sturide
3.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	95,00 Euro je Stunde
4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	110,00 Euro je Stunde
5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100,00 Euro je Stunde
6.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	54,00 Euro je Stunde

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

### § 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
  - 1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
  - 2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
  - 3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - 1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
  - 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
  - 3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
  - 4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
  - 5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
  - 6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
  - 7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
  - 8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

### § 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  - 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen.
  - 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
  - 4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

### § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Arpsdorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Arpsdorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Arpsdorf keine Haftung.

- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

### § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Arpsdorf für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

### § 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen

- zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Arpsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwillige Feuerwehr Arpsdorf vom 26.03.2019 außer Kraft.

Arpsdorf, 19.07.2021

gez. (L.S.)

Jens Krügel (Bürgermeister)

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Satzung

#### der Gemeinde Ehndorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ehndorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ehndorf vom 15.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehndorf – im Weiteren als "Feuerwehr" bezeichnet ist verpflichtet:

- 7. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
- 8. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
- 9. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
- 10. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
- 11. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
- 12. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei
  - 4. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  - 5. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
  - 6. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Ehndorf.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

#### Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
  - 6. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
    - f) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
    - g) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    - h) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
    - i) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
    - j) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
  - 7. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  - 8. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
  - 9. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
  - 10. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

#### § 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n	25,00 Euro je Stunde
2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n	13,00 Euro je Stunde

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

7. Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde
8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	85,00 Euro je Stunde
9. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	95,00 Euro je Stunde
10. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	110,00 Euro je Stunde
11. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100,00 Euro je Stunde
12. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	54,00 Euro je Stunde

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

### § 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
  - 1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
  - 2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
  - 3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - 9. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
  - 10. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
  - 11. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
  - 12. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
  - 13. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
  - 14. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
  - 15. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
  - 16. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

### § 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  - 5. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 6. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  - 8. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

### § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Ehndorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Ehndorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Ehndorf keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

#### § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Ehndorf für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

### § 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

- zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ehndorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ehndorf vom 12.03.2019 außer Kraft.

Ehndorf, 28.07.2021

gez. (L.S.)

Hauke Göttsch (Bürgermeister)

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.06.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek erlassen:

### § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt und Wasbek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Wasbek". Er hat seinen Sitz in Wasbek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde".

#### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Wasbek obliegt die Errichtung und Unterhaltung der "Hermann-Claudius Schule", Grundschule, auf den Grundstücken Schulstraße 12 und 14 in Wasbek, nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (2) Der Schulverband Wasbek regelt und finanziert die Schülerbeförderung für das gesamte Verbandsgebiet.
- (3) Dem Schulverband Wasbek obliegt der Betrieb von Kindertagesstätten im Verbandsgebiet nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes.

#### § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Ferner entsenden das Verbandsmitglied Gemeinde Ehndorf ein (1), das Verbandsmitglied Gemeinde Padenstedt zwei (2) und das Verbandsmitglied Gemeinde Wasbek fünf (5) weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (4) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.

### § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### § 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

- 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
- 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
- 3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
- 4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
- 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
- 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins den Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
- 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
- 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher trifft im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Schulverbandes.

Personalentscheidungen für Beschäftigte des Schulverbandes die Leitungsaufgaben erfüllen, werden von der Verbandsversammlung getroffen.

#### § 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) Schulausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schul-, Schulbau- und -unterhaltungsangelegenheiten, Schülerbeförderung, Finanzwesen im Schulbereich einschließlich der Rechnungsprüfung außer Einzelplan 4

#### b) Kindergartenausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kindergarten- und Kindergartenunterhaltungsangelegenheiten, Finanzwesen im Kindergartenbereich einschließlich der Rechnungsprüfung im Einzelplan 4

In den Ausschüssen zu a) und b) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Verbandsversammlung angehören können, ihre Zahl darf die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Verbandsversammlung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat bis zu zwei persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### § 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### § 10 Elternvertretungen und Beiräte

- (1) Die Aufgaben der Elternvertretung für die Schule regeln die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (2) Die Aufgaben der Elternvertretung für die Kindergärten regeln die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Die nach § 18 KiTaG zu bestimmenden Kindergartenbeiräte setzten sich aus je zwei (2) Mitgliedern des Trägers, der Mitarbeiter/Innen und der Eltern zusammen.

### § 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

#### § 12 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Finanzbuchhaltungsgeschäfte werden durch das Amt Mittelholstein wahrgenommen.
- (2) Das Amt Mittelholstein stellt dem Schulverband nach der Anzahl der Schüler/innen bzw. nach Anzahl der Kindergartenkinder für diese übertragenen Aufgaben jährlich eine Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

### § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### § 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband Wasbek erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern je eine Schul- und eine Kindergartenumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Bemessung der Schulumlage erfolgt gemäß § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (3) Die Bemessung der Kindergartenumlage erfolgt zu 25% nach den statistischen Einwohnerzahlen (31.03. des Vorjahres) und zu 75% nach den jeweiligen Kinderzahlen, die den Kindergarten zum gleichen Zeitpunkt besucht haben.
- (4) Die Höhe der Umlagen wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

### § 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren, hält.

#### § 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

#### § 17 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### § 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### § 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband Wasbek aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

### § 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes

übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

### § 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 22 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

#### § 23 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek vom 27.05.2013 sowie die Satzung über die 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek vom 10.12.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.07.2021 erteilt.

Wasbek, 27.07.2021

gez. (L.S.)

Karl-Heinz Rohloff (Verbandsvorsteher)

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Satzung

#### der Gemeinde Nienborstel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Nienborstel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nienborstel vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nienborstel – im Weiteren als "Feuerwehr" bezeichnet ist verpflichtet:

- 13. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
- 14. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
- 15. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
- 16. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
- 17. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
- 18. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei
  - 7. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  - 8. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
  - 9. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Nienborstel.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

#### § 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
  - 11. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
    - k) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
    - I) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    - m) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
    - n) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
    - o) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
  - 12. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  - 13. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
  - 14. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
  - 15. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n	25,00 Euro je Stunde
2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n	13,00 Euro je Stunde
(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:	
13. Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde
14. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	85,00 Euro je Stunde

14 15. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) 95,00 Euro je Stunde 16. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 110,00 Euro je Stunde 17. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 100,00 Euro je Stunde 18. Mehrzweckfahrzeug (MZF) 54,00 Euro je Stunde

- (3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.
- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

### § 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
  - 1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
  - 2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
  - 3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - 17. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
  - 18. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
  - 19. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
  - 20. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
  - 21. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
  - 22. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
  - 23. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
  - 24. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

### § 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  - 9. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 10. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 11. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  - 12. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

### § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Nienborstel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Nienborstel von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Nienborstel keine Haftung.

- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

#### § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Nienborstel für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

### § 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort,

Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu g) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nienborstel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Nienborstel vom 21.03.2019 außer Kraft.

Nienborstel, 29.07.2021

gez. (L.S.)

Holger Kühl (Bürgermeister)

#### Amtliche Bekanntmachung

# Satzung der Gemeinde Grauel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Grauel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs.2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grauel vom 15.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grauel – im Weiteren als "Feuerwehr" bezeichnet ist verpflichtet:

- 19. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
- 20. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
- 21. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
- 22. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
- 23. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
- 24. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei
  - 10. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
  - 11. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
  - 12. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Grauel.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### § 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
  - 16. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
    - p) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
    - q) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    - r) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
    - s) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
    - t) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
  - 17. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
  - 18. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
  - 19. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
  - 20. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

#### § 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n	25,00 Euro je Stunde
2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n	13,00 Euro je Stunde
(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:	
19. Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde

19. Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde
20. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	85,00 Euro je Stunde
21. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	95,00 Euro je Stunde
22. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	110,00 Euro je Stunde
23. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100,00 Euro je Stunde
24. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	54,00 Euro je Stunde

- (3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.
- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

### § 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
  - 1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
  - 2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
  - 3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - 25. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
  - 26. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
  - 27. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
  - 28. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
  - 29. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
  - 30. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
  - 31. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
  - 32. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

#### Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  - 13. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 14. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  - 15. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
  - 16. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

### § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Grauel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Grauel von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Grauel keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen

bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

#### § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Grauel für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## § 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu g) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermitttlung ist nicht vorgesehen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grauel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Grauel vom 11.03.2019 außer Kraft.

Grauel, 29.07.2021

gez. (L.S.)

Friedrich Flügge (Bürgermeister)

Gemeinde Padenstedt 30.07.2021



#### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

Donnerstag, den 12.08.2021, um 19:30 Uhr, im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

#### **Tagesordnung**

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Padenstedt
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann Ausschussvorsitzender

#### Amtliche Bekanntmachung

# Satzung für den RuheForst Aukrug-Waldhütten in der Gemeinde Meezen (Friedhofssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 04. Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 70) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meezen vom 08. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

#### Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

## § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Meezen getragenen Friedhof Ruheforst Aukrug-Waldhütten. Der Friedhof befindet sich auf den Teilflächen der Gemeinden Meezen und Aukrug. Er umfasst die Grundstücke der Gemeinde Meezen, Gemarkung Meezen, Flur 8, Flurstück 3 tlw. und Flur 7, Flurstück 2 tlw., und der Gemeinde Aukrug, Gemarkung Homfeld, Flur 12, Flurstück 2 tlw. mit der Nutzungsart Mischwald. Er kann durch Beschluss der Gemeindevertretung auf dem Gebiet der Gemeinde Meezen räumlich erweitert werden. Der Friedhofszweck ist bis zum 31.12.2120 durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit dinglich gesichert.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Charakter des Friedhofs als weitestgehend naturbelassener Wald ist zu wahren; das Erscheinungsbild als Wald nicht zu ändern.
- (5) Die Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meezen mit Bestattungsmöglichkeiten wird durch den bestehenden kirchlichen Friedhof der Kirchengemeinde Kellinghusen in der Gemeinde Hennstedt sichergestellt. Ein ordnungsrechtliches Bedürfnis nach Regelung eines Beisetzungsortes oder der Beisetzungsart besteht deshalb nicht. Bei dem Ruhe-Forst Aukrug-Waldhütten handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Beisetzung von Urnen auf einem Waldfriedhof.

## § 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dem Bestattungsgesetz des Landes und dieser Friedhofssatzung.
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss, eine kirchliche Verwaltungsstelle oder Dritte beauftragen. Der Friedhofsträger kann den Betrieb des Friedhofes ganz oder zum Teil auf Dritte übertragen. Der Eigentümer des Waldgrundstücks ist im Sinne dieser Satzung Beauftragter des Friedhofträgers.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn und solange dies zur Erfüllung des Verwendungszweckes erforderlich ist.

## § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Vor dem 31.12.2120 können der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Der Friedhofsträger wird die Schließung des Friedhofs zum Ablauf des Jahres 2100 anordnen und den Friedhof zum Ablauf des Jahres 2120 entwidmen.
- (6) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (7) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (8) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnung des Friedhofs bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 05. Dezember 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 461) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

## § 5 Betreten des Friedhofs und Haftung

- (1) Das Recht des Betretens des Friedhofes unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der jeweils geltenden Fassung und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Friedhofsträger kann mit Zustimmung des Betreibers bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht von Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ausschließen.
- (2) Durch das Betreten des Friedhofes werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Friedhofträgers oder der Beauftragten begründet. § 19 LWaldG gilt entsprechend.

## § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den jedweden Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
  - 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
  - 3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - 4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
  - 5. Druckschriften zu verteilen,
  - 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - 7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - 8. zu lärmen und zu spielen,
  - 9. Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofbetreibers.

- (4) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (5) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsbetreiber. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtnerinnen und -gärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofbetreiber den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsbetreiber auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsbetreiber den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsbetreiber festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsbetreibers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

## § 8 Anmeldung und Durchführung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger oder sein Beauftragter überträgt dem Eigentümer im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung festzusetzen.

- (3) Die Beisetzungszeremonie gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Beauftragten des Friedhofträgers und in Übereinstimmung mit der Regelung des § 18.
- (4) Aschen sollen binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (5) Bestattungshandlungen sind nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nicht früher als 8:00 Uhr und nicht später als 18:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.
- (6) Alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, insbesondere die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht, sind unzulässig.

#### § 9 Urnen

- (1) Bestattungen finden ausschließlich in biologisch rückstandlos abbaubaren Aschekapseln und/oder vergänglichen Urnen statt.
- (2) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht zersetzbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit endet mit Ablauf des Jahres 2120 Sie beträgt wenigstens 20 Jahre.

## § 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erboberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm.

## § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.

- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

#### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsbetreibers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsbetreiber Ausnahmen zulassen (§ 16).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsbetreiber mitzuteilen.
- (5) Die Anlage der Grabstätten erfolgt in RuheBiotopen. Ein RuheBiotop besteht aus bis zu zwölf Grabstätten bei Familienruhestätten und bis zu 18 Grabstätten bei Gemeinschaftsgrabstätten, die strahlenförmig (radial) um ein Landschaftselement, zum Beispiel einem Baum, herum angeordnet werden. Konkret erfolgt die Anlage der Grabstätten in einem
  - a) RuheBiotop insgesamt als Ruhestätte für eine Einzelperson,
  - b) RuheBiotop als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen,
  - c) einzelne Begräbnisstätten in einem RuheBiotop.
- (6) Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.
- (7) Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

#### § 14 Registerführung

Der Friedhofsträger bzw. ein von ihm Beauftragter führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

## § 15 Vorschriften zur Grabgestaltung und -pflege

- (1) Der Friedhof ist als naturnaher Wald zu erhalten.
- (2) Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist ebenso untersagt wie sonstige Pflegeeingriffe durch Angehörige oder Dritte. Es ist untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im oder auf den Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere untersagt, Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche

Anlagen zu errichten, Blumen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen.

- (3) Zulässig sind allein satzungsgemäße Markierungsschilder nach § 16 sowie, nur am Tage der Beerdigung, die Niederlegung eines kleinen, biologisch rückstandslos abbaubaren Blumenstraußes.
- (4) Der Waldeigentümer kann Pflegeeingriffe durchführen, insbesondere wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten erscheinen oder anlässlich der Beisetzung erforderlich sind. Bei diesen Eingriffen sind Begräbnisstätten zu schonen.

#### § 16 Markierungsschilder

- (1) Im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten oder nach dessen Tode mit den Angehörigen kann ein Markierungsschild in einer Größe von max. 10 cm x 12 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte angebracht werden, verzugsweise an dem nächstgelegenen Baumstamm. Bei Bestattung von mehreren Personen in einem RuheBiotop werden deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Markierungsschild von max. 10 cm x 12 cm angebracht werden; Satz 1 gilt entsprechend. Bei einem Familien,- und FreundschaftsBiotop besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Tafel (6 cm x 10 cm), mit individueller Inschrift der Familie oder des Freundeskreises anbringen zu lassen. Es sind max. bis zu drei Markierungsschilder pro RuheBiotop plus die Plakette mit der Registrierungsnummer zulässig.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsfelder können in Übereinstimmung mit der Würde des Friedhofes und den guten Sitten von Erwerbern selbst bestimmt werden. Die Aufschrift bedarf der Freigabe des Friedhofsträgers. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes sind für den Friedhof einheitlich.
- (3) Die Anbringung der Markierungsschilder übernimmt der Friedhofsträger bzw. ein von ihm Beauftragter.

## § 17 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

#### § 18 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das ethische und gläubige Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

#### § 19 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Friedhofsträger und seine Beauftragte haften nicht für Schäden, die Nutzungsberechtigten oder Dritten durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch dritte Personen, Tiere oder Natureinwirkungen entstehen. Außer im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten der Friedhofsträger oder von Leben, Körper oder Gesundheit haften der Friedhofsträger und seine Beauftragte ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

#### § 20 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meezen, den 21.07.2021

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling (Bürgermeister)

#### Amtliche Bekanntmachung

## Benutzungs- und Entgeltordnung des Forums - Veranstaltungszentrum der Gemeinde Hohenwestedt



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum – Veranstaltungszentrum Hohenwestedt – nachstehend Versammlungsräume genannt – beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

## § 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

#### § 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

#### § 4 Aufsicht

- (1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.
- (2) Die zur Benutzung angemeldeten Räume werden von der / dem Beauftragten der Gemeinde bereitgestellt und nach Abschluss der Veranstaltung von dieser / diesem wieder verschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind für den Bereich des Schießstandes, der Umkleide- und Duschräume sowie Dauernutzerinnen / Dauernutzer möglich.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Versammlungsräume als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

## § 5 Benutzungsregeln

- (1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Das Gebäude, die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen. Die / der Beauftragte der Gemeinde regelt im Einvernehmen mit der Nutzerin / dem Nutzer den Auf- und Abbau des Inventars.

- (3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten. Es ist besonders darauf zu achten, dass im Haus die Flucht- und Rettungswege eingehalten werden.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (9) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Der / Die Beauftrage kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhaftes oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (12) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung ("besenrein") der Versammlungsräume, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (13) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (14) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (12) und (13) nicht nach, so wird die Reinigung der Versammlungsräume auf seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

#### § 6 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationenist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Grundgebühr	50,-€
für den Raum 1 (Saal)	80,-€,
für den Raum 2	50,-€,
für den Raum 3	30,-€,
für den Raum 4	30,-€,
für den Raum 5	30,-€,
Schießstand als Versammlungsraum	30,-€

- (3) Für Veranstaltungen, die nach den Öffnungszeiten enden oder außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden ist für kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50% des Entgeltes zu zahlen.
- (4) Schulveranstaltungen, Veranstaltungen der Kindergärten und von Vereinen und Organisationen für Kinder sind in der Regel entgeltfrei.
- (5) Für Veranstaltungen, die nicht im Forum stattfinden, können folgende Hilfsmittel gemietet werden, sofern sie nicht für eine Veranstaltung im Forum benötigt werden:
- a) Stühle an Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet
   2,00 € je Stuhl
- b) Stühle an Gewerbetreibende

3,00 € je Stuhl

- c) Tische an Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet 2,00 € je Tisch
- d) Tische an Gewerbetreibende

3,00 € je Tisch

e) mobile Lautsprecheranlage an Vereine, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet kostenlos

Eine Vermietung von o.g. Hilfsmitteln an Privatleute ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bedienung der mobilen Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich über den bzw. die von der Gemeinde Hohenwestedt benannten Betreuerin / Betreuer der Anlage. Bei einer Beschädigung ist Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten zu zahlen. Bei einem Totalschaden sind die Kosten einer Neuanschaffung zu zahlen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, vor Abgabe von Hilfsmitteln an eine Veranstalterin / einen Veranstalter, eine Sicherheitsleistung zu fordern.

- (6) Die Nutzung des Forums durch Gewerbetreibende anlässlich von Großveranstaltungen wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Hierfür wird ein Nutzungsentgelt und eine Kaution von je 1.000,- € fällig.
- (7) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.
- (8) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (9) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (10) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Dieses gilt nicht für Schulveranstaltungen, Veranstaltungen der Kindergärten und von Vereinen und Organisationen für Kinder.
- (11) Der Ausschank bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, Organisationen, politischen Parteien und Firmen kann erfolgen
- a) durch den Pächter
- b) durch einen Gastwirt

Der Pächter ist berechtigt Speisen im geringen Umfang anzubieten. Darüber hinaus kann bei einem Ausschank durch den Pächter in Absprache mit diesem ein Lieferservice für Speisen in Anspruch genommen werden. Die Nutzung des im Forum vorhandenen Geschirrs ist dabei einvernehmlich mit dem Pächter zu regeln.

(12) Zur Durchführung privater Veranstaltungen ist die Beauftragung eines Gastwirtes erforderlich. Name, Wohnort und Betrieb des Gastwirtes sind der Gemeinde Hohenwestedt schriftlich mitzuteilen. Der Gastwirt hat eine für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

## § 7 Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

#### § 8 Haftung

- (1) Die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung des Forums der Gemeinde Hohenwestedt tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Sport- und Jugendheim der Gemeinde Hohenwestedt vom 29.09.2010 und die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume im Sport- und Jugendheim vom 03.08.2017 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 02.08.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön (Bürgermeister)